

## **Dienstjubiläum: Es gibt wieder Geld!**

Es hat etwas gedauert, doch nun ist sie da, die „Jubiläumsszuwendungsverordnung“. Damit bekommen Beamt\*innen nicht nur einen freien Tag, sondern auch wieder eine Zuwendung. Die Verordnung gilt rückwirkend zum 1.7.2016. Angestellte hatten immer einen tariflichen Anspruch auf Jubiläumsgeld.

### **Höhe der Jubiläumsszuwendung**

Dienstzeit von 25 Jahren: 300 Euro

Dienstzeit von 40 Jahren: 450 Euro

Dienstzeit von 50 Jahren: 500 Euro

### **Rückwirkung auf den 1. Juli 2016**

Für Beamtenverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2016 begründet wurden, bleibt es bei dem errechneten Tag des Dienstjubiläums nach altem Recht. Ab Einstellungsdatum 1.11.2006 wurde allerdings das Referendariat nicht einberechnet. Das muss nun nachträglich geschehen.

### **Bekanntgabe des Jubiläumstages**

Der Jubiläumstag muss bei Begründung des Beamtenverhältnisses bekanntgegeben werden. Damit werden gleich bei Einstellung die relevanten Vordienstzeiten festgestellt. Das gilt auch bei der Nachberechnung zur Einbeziehung des Referendariats.

### **Berechnung des Jubiläums**

Die Berechnung des Jubiläums ist Aufgabe der Schulbehörden. Doch die gehen bekanntermaßen bisher sehr nachlässig damit um. Deshalb hatte die GEW im Bezirk Düsseldorf erst kürzlich mehr Wertschätzung gefordert. Jetzt geht es nicht mehr „nur“ um die Wertschätzung und einen freien Tag, sondern auch um bare Münze.

### **Beschäftigte sollten handeln**

**Wem der Tag seines Dienstjubiläums nicht bekannt ist und der bald eines erwartet, sollte beim Schulamt bzw. bei der Bezirksregierung schriftlich Auskunft beantragen.**

### **Service der GEW**

Doch die eigene Kontrolle ist sicher besser. Denn mittlerweile gibt es verschiedene Berechnungsvorschriften. Mit unserem Merkblatt können Sie selbst nachprüfen, wann Ihr Dienstjubiläum stattfinden könnte. Auch für die angestellten Kolleg\*innen haben wir Hinweise aufgeführt.

**Denn für Angestellte es unerlässlich wegen der Ausschlussfrist des Tarifvertrages innerhalb von sechs Monaten das Jubiläumsgeld einzufordern. Beamte\*innen haben dafür drei Jahre Zeit.**

Hier ist unser Infoblatt zu finden: [wuppertal.gew-nrw.de/rechtsinfos.html](http://wuppertal.gew-nrw.de/rechtsinfos.html)